

Beschluss

Digitale Grundrechte

Gremium: BAG Demokratie und Recht

Beschlussdatum: 28.09.2019

Tagesordnungspunkt: 2. Anträge

Antragstext

1 **Digitale Grundrechte**

2 Das Internet darf kein grundrechtsfreier Raum sein. Schon 1997 wies Lawrence
3 Lessig darauf hin, dass das Internet sowohl das Potential hat, eine große
4 emanzipatorische Wirkung zu entfalten, als auch das Potenzial, ein gigantisches
5 Überwachungsinstrument zu werden. Immer mehr Bürger*innen sind online auf
6 verschiedenen Arten aktiv, das Internet ist für einige zu einem transnationalen
7 Lebensraum geworden.

8 Unterdessen haben sich beide Prophezeiungen bewahrheitet. Während in den ersten
9 Jahren zunächst ein enormer Raum der Freiheit entstanden ist, hat sich das Bild
10 gewandelt, und in den letzten Jahren ist es immer mehr zu einem gigantischen
11 Überwachungsinstrument geworden. Diese Entwicklung ist weder naturgegeben noch
12 unumkehrbar. Sie ist auch weder allein auf staatliche Eingriffe oder auf
13 wirtschaftliche Interessen zurückzuführen. Allerdings kann und muss der Staat
14 einen Rahmen setzen, um Freiheiten im Internet sichern zu können.

15 **Demokratisierung digitaler Infrastruktur**

16 Während die dem Internet zugrunde liegende technische Infrastruktur schon seit
17 Anbeginn eine Art digitale Selbstorganisation gepflegt hat, gilt das für die
18 Dienste mit Schnittstellen zu den Nutzer*innen nicht. Diese digitalen
19 Infrastrukturen sind derzeit hauptsächlich in der Hand großer Konzerne. Sie
20 kontrollieren dadurch nicht nur die Verwendung von Daten, sondern auch, ob und
21 wie Bürger*innen Zugang zu digitalen Diensten finden können. Wenn aber der
22 digitale Raum zu einem Lebensraum für die Bürger*innen wird, müssen diese auch
23 die Möglichkeit erhalten, diesen selbst zu gestalten und ihn nicht nur innerhalb
24 der von wirtschaftlichen Interessen definierten Möglichkeiten nutzen zu können.
25 Zugänge zu dieser Infrastruktur müssen zu einer gesellschaftlich getragenen
26 Selbstverständlichkeit werden, und Plattformen müssen die Möglichkeit bieten,
27 dass Bürger*innen sich sowohl lokal als auch digital organisieren und Einfluss
28 auf die Plattformen nehmen können.

29 **Räume der Freiheit**

30 Während es unbestritten ist, dass es in der Offline-Welt Räume geben muss, in
31 die weder der Staat noch Unternehmen eingreifen dürfen, gibt es dieses
32 Verständnis für digitale Lebenswelten nicht in demselben Maße. Dabei können die
33 Eingriffe mindestens das gleiche Maß erreichen wie die intensivsten Maßnahmen
34 offline. Eine Überwachung des Verhaltens von Menschen ist dabei mit weit weniger
35 Aufwand möglich und weitaus umfassender und tiefer in die Intimsphäre
36 eindringend möglich. Das gilt nicht nur für staatliche, sondern auch für

37 Eingriffe von Unternehmen. Datenschutz kann dabei nur ein Baustein für den
38 Erhalt digitaler Freiheit sein. Auch die Sicherheit technischer Geräte ist ein
39 zentraler Baustein zur Aufrechterhaltung digitaler Freiräume. Dies muss auch von
40 staatlicher Seite gewährleistet werden.

41 Das Bedürfnis nach Strafverfolgung und Gefahrenabwehr darf es dem Staat nicht
42 ermöglichen, entweder selbst oder durch die Nutzung von Daten von Unternehmen,
43 unkontrolliert und unbegrenzt in die Privatsphäre der Bürger einzudringen. Die
44 höhere Intensität der Eingriffe muss mit besseren Grenzen einhergehen. Daten,
45 von denen die Bürger*innen nicht wissen, dass sie vorhanden sind und deren
46 Aussagekraft im Moment der Entstehung oder Zusammenführung nicht erkennbar ist,
47 dürfen nicht für Zwecke der Strafverfolgung genutzt werden.

48 **Digitale Realität anerkennen**

49 Viele Menschen haben einen Teil ihres Lebensmittelpunktes in digitalen Räumen.
50 Große Teile gesellschaftlicher Willensbildung und der dafür notwendigen Debatten
51 spielen sich inzwischen digital ab. Diese ermöglichen eine weitaus größere
52 Beteiligung größerer Bevölkerungsschichten als dies früher der Fall war. Diese
53 demokratischen Potentiale müssen besser für demokratische Prozesse nutzbar
54 gemacht und vor Manipulationen geschützt werden. Insbesondere die Möglichkeit
55 zur Nutzung selbstgewählter digitaler Identitäten ist ein Grundpfeiler der
56 digitalen Freiheit. Die Sicherheit digitaler Räume darf nicht als Argument
57 vorgeschoben werden, selbstgewählte Identitäten einzuschränken.

58 So verstandene digitale Lebenswelten verdienen den gleichen Schutz wie analoge
59 Lebenswelten.

60 **Digitale Monopole brechen**

61 Digitale Wirtschaftsformen zeichnen sich dadurch aus, dass zunehmende Größe der
62 Unternehmen durch Netzwerk- und Skaleneffekte immer größere Wettbewerbsvorteile
63 bringen. Dadurch bilden sich internationale Monopole oder Oligopole, die kaum
64 mehr durch neue Geschäftsmodelle herausgefordert werden können. Deren einzige
65 Bedrohung sind noch größere Konkurrenten, die sie ablösen oder aufkaufen.

66 Das Kartellrecht ist hier hoffnungslos überfordert, weil es weder die
67 internationalen Dimensionen beachten noch gewachsene Monopole verhindern kann.

68 Für die Bürger*innen führt sinkender Wettbewerb zu einer Verknappung des
69 Angebots auf wenige Produkte, die in großen Mengen produziert werden, während
70 spezielle Bedürfnisse immer schwieriger und nur zu immer höheren Kosten
71 befriedigt werden können.

72 Es braucht daher mehr Interoperabilität und neue Möglichkeiten, große Konzerne
73 aufzuspalten und in miteinander konkurrierende Unternehmen zu verwandeln.

74 **Digitale Grenzen verhindern**

75 Digitale Lebenswelten zeichnen sich dadurch aus, dass sie unabhängig sind von
76 territorialen Beschränkungen. Diese Freiheit gilt es zu verteidigen und
77 auszubauen. Die digitalen Infrastrukturen sind so zu gestalten, dass
78 transnationale Räume entstehen und unabhängig von Aufenthaltsorten und
79 Staatsangehörigkeiten genutzt werden können.

80 Die zunehmende Tendenz, das Internet entlang nationaler Grenzen zu segmentieren,
81 darf nicht weiter gefördert werden. Digitale Produkte, die dazu genutzt werden
82 können, bedürfen einer strengeren Exportkontrolle.

83 **Algorithmenkontrolle**

84 Algorithmen sind notwendige Bestandteile digitaler Lösungen und damit auch der
85 digitalen Lebenswelten. Eine Verteufelung von Algorithmen führt deshalb nicht
86 weiter, ohne Algorithmen kann es keine Software geben. Allerdings sind nicht
87 alle Algorithmen nur technisch notwendige Bestandteile der Software, aus denen
88 die digitale Umwelt besteht. Sie haben dadurch auch die Möglichkeiten, z.B.
89 Verhalten oder den Zugang zu Informationen zu beeinflussen. Deshalb müssen
90 Algorithmen – auch von Privatunternehmen – einer öffentlichen Kontrolle
91 unterliegen, wenn es sich um grundrechtsrelevante, selbstlernende Systeme oder
92 um sonstige Eingriffe in Teilhabe- oder Freiheitsrechte handelt. Selbstlernende
93 Systeme müssen in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktion überprüft werden,
94 dies muss dokumentiert werden, und diese Dokumentation muss öffentlich zur
95 Verfügung und Überprüfung gestellt werden. Die Aufsichtsbehörden sind so
96 auszustatten, dass sie ihre Kontrollfunktion effektiv wahrnehmen können.

Begründung

Für demokratische Teilhaberechte hat sich mit der zunehmenden Digitalisierung viel verändert. In der analogen Welt ist eine Beteiligung an gesellschaftlichen Diskursen weitestgehend unabhängig von technischen Voraussetzungen, die in Händen von Privatunternehmen liegen, möglich. Die digitale Welt verändert das fundamental, die gesamte Infrastruktur ist in der Hand von Privatunternehmen, die nur noch bedingt staatlichen Einflüssen unterliegen. Des Weiteren gibt es immer stärkere Bestrebungen, die dazu führen können, dass sich das Internet in nationale Teilnetze aufspaltet.

Der Antrag soll eine Grundlage bieten, demokratische Kontrolle über die Infrastruktur erlangen zu können und gleichzeitig den Zugang zu den Infrastrukturen möglichst diskriminierungsfrei zu sichern.

Gleichzeitig versuchen die Staaten, Onlinekommunikation immer weiter zu überwachen und die Freiheiten im Internet weit stärker einzuschränken als dies in der analogen Welt denkbar wäre. Gesellschaftliche Diskursräume und eine weitgehende staatliche Überwachung der Aktivitäten der Bürger*innen vertragen sich allerdings nicht. Daher muss bei allen Maßnahmen die Freiheit mitgedacht werden.